

Beteiligung an der Finanzierung zur Schaffung eines Männerheimes im Kanton Zug

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 27. Februar 1968

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

I.

Bis vor ca. 30 Jahren stand die Medizin den Nerven- und Gemütskrankheiten sowie den Suchtkrankheiten (Alkoholismus, Morphinismus, usw.) weitgehend machtlos gegenüber. Die Massnahmen gegen solche Krankheiten beschränkten sich in der Regel auf den Schutz der Allgemeinheit, indem die Patienten in sogenannten Heil- und Pflegeanstalten, Trinkerheilanstalten, Arbeitserziehungsanstalten, Gefängnissen usw. untergebracht wurden. Diese Situation änderte sich seit dem 2. Weltkrieg grundlegend durch die Entdeckung neuer Behandlungsmethoden (Insulinkuren) und neuer Medikamente, durch die sozialfürsorgerische Betreuung während und vor allem nach dem Aufenthalt in einer psychiatrischen Klinik oder in einer Trinkerheilanstalt. Durch die Koordination der erwähnten Massnahmen konnten zahlreiche Kranke geheilt entlassen werden, die früher möglicherweise zu Dauerinsassen geworden wären. Wesentlich für den Erfolg der Behandlung bei einem Alkohol- oder Gemütskranken ist aber das Milieu, in welches er nach seiner Entlassung aus der Klinik oder Trinkerheilstätte kommt. Bei günstigen Familienverhältnissen ist es die zweckmässigste Lösung, wenn der Patient nach der Entlassung in seine Familie zurückkehrt. Viele Patienten sind aber alleinstehend, d.h. sie haben keine Familienangehörigen mehr oder die Angehörigen sind nicht bereit, sie aufzunehmen. Bei anderen Patienten sind die Familienverhältnisse so sehr gestört, dass sie das Wiederauftreten von psychischen Störungen insbesondere bei Alkohol- und Gemütskranken fördern. Viele Angehörige sind zudem zur notwendigen Betreuung und Lenkung eines Familienmitgliedes nicht geeignet. Aus diesen Gründen müssen deshalb solche Patienten nach kurzer Zeit wieder hospitalisiert werden. Für Alkoholkranke, die nirgends den nötigen Halt finden und kein eigenes Heim haben und für Gemütskranke, die sich wegen ihrer Krankheit nicht eingliedern lassen, stellt ein geeignetes Heim oft den einzigen Weg zur Genesung und zur Wiederaufnahme einer regelmässigen Erwerbstätigkeit dar. Viele Patienten fühlen sich in einem solchen Heim geborgen, da ein verantwortlicher Leiter ihre Sorgen abnimmt. Dazu kommt namentlich die Einführung einer sogenannten Arbeitstherapie.

## II.

In den letzten Jahren wurden in Seon, Kanton Aargau und andernorts Männerheime errichtet, die aber heute alle überfüllt sind. Die Heime beherbergen ehemalige Insassen aus Spitälern und Sanatorien, Heil- und Pflegeanstalten, Arbeits- und Strafanstalten, die wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden. Für die Insassen werden vom Heimleiter Arbeitsstätten in der Umgebung in Industrie und Gewerbe gesucht und der Heimleiter führt für sie die Lohnverwaltung, damit sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen können und von den diesbezüglichen Nöten befreit werden. In den letzten Jahren wurden 10 alleinstehende Männer aus dem Kanton Zug in ausserkantonalen Männerheimen untergebracht, wo sie zum grössten Teil dank der straffen Führung und guten Betreuung zu sozial brauchbaren Menschen wurden und ihren Lebensunterhalt selbst verdienen konnten. Nach den Erhebungen des sozialmedizinischen Dienstes gibt es im Kanton Zug zur Zeit mindestens 8 bis 10 weitere Alleinstehende, die in einem Männerheim untergebracht werden sollten, damit sie nicht verwaist und der öffentlichen Fürsorge zur Last fallen. Die Unterbringung in ausserkantonalen Heimen aber wird immer schwieriger und deren Heimleitungen verpflichten sich verständlicherweise in erster Linie für die Aufnahme aus dem eigenen Kanton. Das Problem bedarf auf kantonaler Ebene einer eigenen Lösung.

## III.

Auf Initiative der Sanitätsdirektion fanden drei Konferenzen mit den Einwohner- und Bürgerräten wegen der Errichtung eines Männerheimes statt. Nach einleitenden Referaten der Herren Dr. med. A. Siegwart, Fürsorgearzt und A. Wüthrich, Verwalter des Männerheim Seon, sowie Frl. Willimann vom sozialmedizinischen Dienst wurde allgemein die Notwendigkeit der Schaffung eines Männerheimes im Kanton Zug bejaht, da die auswärtigen Männerheime nicht mehr in der Lage sind, Zuger Patienten aufzunehmen. Zur Abklärung der sich mit der Errichtung eines Männerheimes stellenden Fragen wie Finanzierung, Standort, Raumprogramm für einen Neubau und Rechtsform wurde ein Arbeitsausschuss bestellt, der unter Beizug von Bau-, Betriebs- und Finanzfachleuten die notwendigen Vorarbeiten traf.

## IV.

Das kantonale Hochbauamt hat unter Beizug von Herrn Verwalter A. Wüthrich, Seon, ein Vorprojekt für ein Männerheim, das auf der kantonseigenen Liegenschaft GBP Nr. 391 im Eichholz, Steinhäusern, erstellt werden kann, ausgearbeitet. Der Bau würde für 30 Insassen sowie für die Familie des Heimleiters Platz bieten. Eine spätere Erweiterung wäre auf dem zur Verfügung stehenden Land möglich, doch dürfte dies in absehbarer Zeit nicht in Frage kommen, da das Heim vorwiegend für zugerische Patienten bestimmt

ist. Die Gesamtkosten für den Neubau inkl. Mobiliar, aber ohne Land werden vom kantonalen Hochbauamt mit 1,2 Millionen Franken geschätzt. Der Kanton würde das Land im Ausmass von ca. 2'500 m<sup>2</sup> im Baurecht unentgeltlich zur Verfügung stellen. Die Einwohner- und Bürgergemeinden sollen Baubeiträge à fonds perdu von Fr. 500'000.-- leisten, während eine Hypothek von Fr. 700'000.-- zu verzinsen und amortisieren wäre. Der Regierungsrat hat sich bereit erklärt, aus dem Alkoholzehntel einen jährlichen Beitrag von Fr. 10'000.-- zu leisten, womit die Verzinsung von Fr. 200'000.-- gesichert werden kann. Nach den Berechnungen der kantonalen Finanzkontrolle kann bei einem angemessenen Pensionspreis der Betrieb selbsttragend geführt werden. Jährlich wiederkehrende Leistungen sind nicht vorgesehen. Der Neubau soll in 2 $\frac{1}{2}$  bis 3 Jahren erstellt werden. Der Beitrag der Stadt an die Bau- und Mobiliarkosten des Neubaus beläuft sich auf Fr. 160'545.--, der in drei Raten entrichtet werden kann.

#### V.

Das Männerheim wird von einer Stiftung betrieben, deren Träger die Einwohner- und Bürgergemeinden und der Kanton sind. Der Stiftungsrat ist mehrheitlich aus Vertretern der Gemeinden zu bestellen. Zweck der Stiftung ist die Errichtung und der Betrieb eines Männerheimes für alleinstehende, arbeitsfähige Männer aus dem Kanton Zug, die der fürsorgerischen Betreuung bedürfen. Das Stiftungsvermögen setzt sich zusammen aus dem vom Kanton im Baurecht unentgeltlich zur Verfügung gestellten Land im Ausmass von ca. 2'500 m<sup>2</sup> und den Beiträgen der Einwohner- und Bürgergemeinden in der Höhe von Fr. 500'000.--. Das Stiftungsvermögen wird zudem durch Beiträge öffentlicher Körperschaften, Gönnerbeiträge und Erträgnisse des Stiftungsvermögens weitergeäufnet.

#### VI.

Auf Grund der Erhebungen des sozial-medizinischen Dienstes ist die Schaffung eines Männerheimes im Kanton Zug äusserst dringend. Da ein Neubau erst in ca. 2 $\frac{1}{2}$  bis 3 Jahren bezugsbereit sein dürfte, soll das bisherige Absonderungshaus vorübergehend als Männerheim geführt werden. Eine provisorische Betriebsführung mit ca. 15 Insassen im bisherigen Absonderungshaus ist ohne grössere finanzielle Aufwendungen für bauliche Anpassungen möglich. Der Betrieb kann nach Berechnungen der kantonalen Finanzkontrolle im jetzigen Absonderungshaus ohne Beiträge der Gemeinden selbsttragend geführt werden, da der Kanton die Liegenschaft unentgeltlich zur Verfügung stellt, und er einen Beitrag aus dem Alkoholzehntel an den Betrieb leistet. Der Ausbau des jetzigen Absonderungshauses in ein Männerheim oder die Erstellung eines neuen Männerheimes auf der Liegenschaft an der Aa kommt aber nicht in Frage, da das Areal vom Kanton in einem spätern Zeitpunkt für eigene Zwecke benötigt wird. Mit den Anpassungsarbeiten im bisherigen Absonderungshaus als provisorisches Männerheim und dem Bau eines neuen

Männerheimes in Steinhausen kann aber erst begonnen werden, wenn sämtliche Einwohner- und Bürgergemeinden der Stiftung Männerheim beigetreten und die im Finanzierungsplan vorgesehenen Leistungen der Einwohner- und Bürgergemeinden an die Bau- und Mobiliarkosten beschlossen sind.

## VII.

Das Männerheim soll als Gemeinschaftswerk vor Gemeinden und Kanton verwirklicht werden. Die Schaffung eines Männerheimes als notwendige Ergänzung der Spitäler, Nervenheilanstalten, Trinkerheilstätten, Alkoholfürsorgestellen und spezialfürsorgerische Institutionen liegt im Interesse der Oeffentlichkeit, da viele alleinstehende Patienten ohne eine solche Anstalt verwahrlosen und später nicht mehr in die menschliche Gesellschaft eingegliedert werden können. Durch ein Männerheim können viele Patienten wieder ins Erwerbsleben eingegliedert werden, womit die Gemeinden von erheblichen Fürsorgeleistungen entlastet werden. Es geht um ein menschliches, sozialmedizinisches, fürsorgerisches Problem, bei deren Lösung auch unsere Gemeinde nicht abseits stehen darf.

### Antrag:

Der Stadtrat beantragt Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, dem Beitritt zur "Stiftung Männerheim Zug" zuzustimmen und den nachgesuchten Kredit von Fr. 160'545.-- zu bewilligen.

Zug, 27. Februar 1968

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:

R. Wiesendanger      A. Grünenfelder

### Beilage:

- Antrag zur Beschlussfassung
- Statutenentwurf

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. .  
BETREFFEND BETEILIGUNG AN DER FINANZIERUNG ZUR SCHAFFUNG  
EINES MAENNERHEIMES IM KANTON ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 153  
vom 27. Februar 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beteiligung der Stadt an der Finanzierung zur Schaffung eines Männerheimes im Kanton Zug wird zugestimmt und hiefür ein Kredit von Fr. 160'545.-- zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.

2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:



3. von den Bürgergemeinden:	für die Bau- und Mobiliarkosten:
a) Bürgergemeinde Zug	Fr. 15'757.--
b) Bürgergemeinde Oberägeri	" 12'895.--
c) Bürgergemeinde Unterägeri	" 10'092.--
d) Bürgergemeinde Menzingen	" 6'873.--
e) Bürgergemeinde Baar	" 11'315.--
f) Bürgergemeinde Cham	" 3'848.--
g) Bürgergemeinde Steinhausen	" 1'787.--
h) Bürgergemeinde Hünenberg	" 4'012.--
i) Bürgergemeinde Risch	" 1'728.--
k) Bürgergemeinde Walchwil	" 4'731.--
l) Bürgergemeinde Neuheim	" 1'112.--

#### Art. 4

Das Stiftungsvermögen wird weitergeöffnet durch:

- a) Beiträge öffentlicher Körperschaften
- b) Gönnerbeiträge
- c) die Erträgnisse des Stiftungsvermögens.

## II. Organisation der Stiftung

#### Art. 5

Organe der Stiftung sind:

- a) der Stiftungsrat;
- b) die Heimleitung;
- c) die Kontrollstelle.

#### Art. 6

Die Verwaltung der Stiftung obliegt einem Stiftungsrat von 7 - 9 Mitgliedern, welcher vom Regierungsrat auf die ordentliche Amtsdauer gewählt wird und sich selber konstituiert.

Im Stiftungsrat müssen die Einwohner- und Bürgergemeinden mit mindestens je 2 Mitgliedern vertreten sein. Die Mehrheit des Stiftungsrates besteht aus Vertretern der Gemeinden, wobei die einzelnen Regionen bestmöglichst zu vertreten sind.

Art. 7

Der Stiftungsrat besorgt sämtliche Geschäfte der Stiftung, verwaltet das Stiftungsvermögen und vertritt die Stiftung nach aussen, soweit nicht andere Organe zuständig sind. Zeichnungsberechtigt für die Stiftung sind der Präsident oder Vizepräsident mit je einer durch den Stiftungsrat zu bestimmenden Person.

Der Stiftungsrat kann für die Erledigung der laufenden Geschäfte einen ständigen Ausschuss von drei bis fünf Mitgliedern bestimmen und Spezialkommissionen bestellen, denen auch Nichtmitglieder des Stiftungsrates angehören können.

Art. 8

Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 9

Die Leitung des Männerheimes wird einem Heimleiter übertragen, der unter Aufsicht des Stiftungsrates steht. Der Heimleiter leitet den Betrieb und erstattet dem Stiftungsrat regelmässig Bericht. Er sorgt für die rechtzeitige Vorlage der Stiftungsrechnung und des Jahresberichtes sowie des Voranschlages an den Stiftungsrat. Der Heimleiter kann mit beratender Stimme zu den Sitzungen des Stiftungsrates zugezogen werden. Die Jahresrechnung ist jeweils auf den 31. Dezember abzuschliessen.

Art. 10

Der Stiftungsrat ernennt eine Kontrollstelle. Diese prüft die Rechnung der Stiftung und erstattet dem Stiftungsrat alljährlich schriftlich Bericht.

III. Aufsichtsbehörde

Art. 11

Die Stiftung untersteht der Aufsicht des Regierungsrates des Kantons Zug, dem alljährlich die Rechnung zur Prüfung vorzulegen ist.

#### IV. Aenderung der Stiftung und Auflösung

##### Art. 12

Für eine Aenderung des Stiftungsstatutes ist eine Zweidrittelsmehrheit des Stiftungsrates und die Zustimmung des Regierungsrates erforderlich.

##### Art. 13

Die Stiftung kann durch Beschluss des Stiftungsrates mit Zweidrittelsmehrheit und mit Genehmigung des Regierungsrates als aufgelöst erklärt werden, wenn ihr Zweck unerreichbar geworden ist oder wenn er durch eine andere Institution besser weitergeführt werden kann.

##### Art. 14

Im Falle der Auflösung der Stiftung entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Verwendung des Stiftungsvermögens und der allfälligen Liegenschaften. Nach Möglichkeit ist das Stiftungsvermögen samt allfälligen Liegenschaften einer Organisation zu übergeben, die Gewähr für eine zweckmässige Weiterführung des Betriebes bietet. Sofern dies nicht möglich ist, sind die verbleibenden Mittel durch die Aufsichtsbehörde im Verhältnis zu den erbrachten Leistungen dem Kanton sowie den Einwohner- und Bürgergemeinden zuzuweisen.

Zug, den

DIE STIFTER:

Beteiligung an der Finanzierung zur Schaffung eines Männerheimes  
im Kanton Zug

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission vom 29. März 1968

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

An der Sitzung des Gemeinderates vom 12. März 1968 wurde eine siebengliedrige Kommission zur Beratung der oben erwähnten Vorlage gewählt. Die Kommission hat am 26. März 1968 im Beisein von Herrn Stadtrat-Vizepräsident F. Jost die Vorlage beraten.

#### I. Bericht der Kommission

Die Kommission anerkannte einstimmig die Wünschbarkeit und auch Dringlichkeit der Schaffung eines Männerheimes.

Die Höhe der Baukosten im Betrage von Fr. 1'200'000.--, welche auf einem vom kantonalen Hochbauamt ausgearbeiteten Vorprojekt basieren, gibt Anlass zu einer längeren Diskussion. Der Kubikmeterpreis von Fr. 240.-- erscheint relativ hoch. Die errechneten Kosten pro Zimmer (30 Einz Zimmer, ev. Gemeinschaftsräume und Verwalterwohnung) dürften sich auf ca. Fr. 30 - 35'000.-- belaufen, was im Vergleich zu den Kosten einer komfortablen Stadtwohnung, wo mit rund Fr. 25'000.-- pro Zimmer gerechnet wird, ebenfalls relativ hoch erscheint.

Da das Vorprojekt der Kommission erst an der Sitzung zur Einsicht vorgelegt wurde, konnte ein verbindliches Urteil über die Baukosten nicht gebildet werden.

Einer ernsthaften Kritik wurde auch die von der kantonalen Finanzkontrollstelle vorgelegte Betriebsrechnung unterzogen. Veranlassung zu Bedenken gaben die hohen Festkosten, die sich aus der Verzinsung der Fr. 700'000.-- betragenden Hypothekarschuld und den Abschreibungen ergeben. Die Zinslast beträgt Fr. 35'000.-- pro Jahr und die auf 2 1/2% angesetzte Amortisation Fr. 17'500.--. Die Festkosten betragen also Fr. 52'500.-- bei budgetierten Einnahmen von Fr. 150'000.-- - Fr. 155'000.-- pro Jahr. Als unrealistisch sind auch die Personaldotierung und die entsprechenden jährlichen Kosten im Betrage von Fr. 25'300.-- zu betrachten. Es ist undenkbar, dass ein Verwalter-Ehepaar mit einer Aushilfe für Wäsche den Betrieb führen kann. Vergleiche mit andern Anstalten ergaben eindeutig, dass ein höherer Personalbestand erforderlich ist, und damit die Kosten sich ungefähr verdoppeln werden. Der Ansatz von Fr. 4.-- pro Verpflegungstag ist zu tief. Auch in dieser Hinsicht angestellte Vergleiche ergeben, dass mit mindestens Fr. 5.-- gerechnet werden muss.

Im Abschnitt IV der stadträtlichen Vorlage wird festgestellt, dass der Betrieb selbsttragend sei. Bei einem angenommenen Pensionspreis von Fr. 12.-- - Fr. 13.50, zuzüglich Fr. 1.50 für Wäschebesorgung und Verwaltungskosten ist jedoch eine ausgeglichene Rechnung ausgeschlossen. Von einer Defizitgarantie ist nicht die Rede. In der Vorlage heisst es aber ausdrücklich, dass jährlich wiederkehrende Leistungen nicht vorgesehen sind.

Die Diskussion um eine andere Lösung, beispielsweise die Angliederung des Männerheimes an eine andere Anstalt, in Frage käme an ein Heim für chronisch Kranke, ergibt keine z.Z. realisierbaren Vorschläge. Dagegen ist die Kommission einhellig der Auffassung, dass das vorgesehene Provisorium im ehemaligen Absonderungshaus bald möglichst verwirklicht werden sollte. Dadurch kann Zeit gewonnen werden, um weitere Unterlagen, sowohl in Bezug auf den Bau, als auch hinsichtlich der Betriebskosten zu beschaffen.

## II. Antrag der Kommission

Auf Grund der vorgenommenen Prüfung der Vorlage Nr. 153 beantragt Ihnen die Kommission mehrheitlich (Stimmenverhältnis 5:1), die Vorlage an den Stadtrat zurückzuweisen.

Im Hinblick auf die unbestrittene Dringlichkeit der Schaffung eines Männerheimes bittet sie den Stadtrat um die Beschaffung weiterer Unterlagen, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung.

Zug, 29. März 1968

Für die Spezialkommission:

Der Präsident:

Dr. R. Imbach

### Kommissionsmitglieder:

Imbach Robert Dr.  
Brog Hans  
Bucher Mauritz  
Inderbitzin Franz  
Kunz Marcel  
Schwerzmann Paul  
von Rotz Hansruedi

Beteiligung an der Finanzierung zur Schaffung eines Männerheimes  
im Kanton Zug

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Spezialkommission und der Geschäfts-  
prüfungskommission vom 16. Mai 1968

---

Sehr geehrter Herr Präsident,  
Sehr geehrte Herren Gemeinderäte,

Die Spezialkommission hat an ihrer Sitzung vom 12. März 1968 zur Vorlage kritisch Stellung bezogen und mehrheitlich die Rückweisung an den Stadtrat beantragt. Die Kommission hat die Wünschbarkeit der Schaffung eines Männerheimes einstimmig bejaht und den Stadtrat ersucht, in Zusammenarbeit mit der kantonalen Verwaltung eine Abklärung der aufgeworfenen Fragen vorzunehmen.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 23. April 1968 wurde im Einverständnis mit den Mitgliedern der Kommission der Beschluss gefasst, die Beratung auszusetzen und eine gemeinsame Sitzung der Geschäftsprüfungskommission und der Spezialkommission in Anwesenheit von Vertretern der kantonalen Verwaltung abzuhalten.

Die Sitzung fand am 16. Mai 1968 in Anwesenheit von Herrn Regierungsrat Meienberg, Herrn Bietenholz, Finanzkontrolleur und Herrn Glutz, Kantonsbaumeister, sowie von der städtischen Exekutive, Herrn Stadtpräsident Wiesendanger, statt.

Herr Regierungsrat Meienberg begründete einlässlich die Bedürfnisfrage und die getroffenen Vorarbeiten zur Realisierung eines Männerheimes. Da ein Umbau des früheren Absonderungshauses aus finanziellen und betrieblichen Gründen nicht zweckmässig erschien, drängte sich ein Neubau auf. Da die Fürsorge grundsätzlich eine Angelegenheit der Gemeinden ist, der Kanton aber an der Schaffung eines Männerheimes mitinteressiert ist, hat der Regierungsrat seine guten Dienste in Aussicht gestellt. Die Leistungen des Kantons werden die zur Verfügungstellung einer Landparzelle und eines jährlichen Beitrages aus dem Alkoholzehntel umfassen.

Zu den Einwänden der Kommission in Bezug auf das Betriebsbudget hat Herr Bietenholz Stellung bezogen. Er stellte fest, dass ein Ansatz von Fr. 4.-- für Lebensmittel pro Verpflegungstag ausreichend sei und führte zur Begründung Zahlen aus ähnlich gelagerten Betrieben an. Die von der Kommission beanstandete ungenügende Personaldotierung und damit der entsprechende Budgetposten wurden von Herrn Bietenholz verteidigt und als genügend betrachtet.

Herr Glutz orientierte über das vorgelegte Vorprojekt und wies darauf hin, dass es sich noch keineswegs um ein ausführungsfähiges Projekt handle.

Die Frage nach dem Träger eines allfälligen Defizites wird von Herrn Regierungsrat Meienberg dahin beantwortet, dass es Sache der zu gründenden Stiftung sei, den Ausgleich zu finden. Da die Träger der Stiftung sämtliche Einwohnergemeinden und die Mehrzahl der Bürgergemeinden sind, werden diese auch für ein negatives Betriebsergebnis einzustehen haben.

Die Diskussion ergibt, dass trotz der nicht restlos zerstreuten Bedenken in Bezug auf einen selbsttragenden Betrieb, die einheitliche Auffassung besteht, dass die Schaffung eines Männerheimes erwünscht und notwendig sei und die Einwohnergemeinde Zug nicht abseits stehen dürfe. Es wird auch von allen Kommissionsmitgliedern die Ansicht vertreten, dass zur wirkungsvollen Entlastung der Betriebsrechnung eine erhebliche Senkung der Baukosten anzustreben sei. Dadurch kann die Zinslast gesenkt werden und der Ausgleich der Betriebsrechnung erscheint wahrscheinlicher. Die Senkung der Baukosten wird eine unabdingbare Aufgabe des Stiftungsrates sein. Es wird auch als selbstverständlich angesehen, dass die Einwohnergemeinde Zug, als grösste gemeindliche Beitraggeberin im Stiftungsrat vertreten sein wird. Die Mitglieder beider Kommissionen sind sich im klaren, dass die Zustimmung zum Beitritt zur Stiftung, resp. die Gewährung des Beitrages an das Stiftungsvermögen, die moralische Verpflichtung zur Mittragung eines allfälligen Betriebsdefizites einschliesst.

Die Geschäftsprüfungskommission und die Spezialkommission beantragen Ihnen einstimmig, auf die Vorlage einzutreten.

Zug, 5. Juni 1968

Für die Geschäftsprüfungskommission  
und die Spezialkommission:

Dr. R. Imbach

Mitglieder der Spezialkommission:      der Geschäftsprüfungskommission:

Imbach Robert Dr., Präsident  
Brog Hans  
Bucher Mauritz  
Inderbitzin Franz  
Kunz Marcel  
Schwerzmann Paul  
von Rotz Hansruedi

Niederberger Josef Dr.  
Barth Hansruedi Dr.  
Enzler Karl  
Grob Jost Dr.  
Hess Alois  
Kunz Marcel  
Wassmer Robert

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 137  
BETREFFEND BETEILIGUNG AN DER FINANZIERUNG ZUR SCHAFFUNG EINES  
MÄNNERHEIMES IM KANTON ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 153  
vom 27. Februar 1968

b e s c h l i e s s t :

1. Der Beteiligung der Stadt an der Finanzierung zur Schaffung eines Männerheimes im Kanton Zug wird zugestimmt und hierfür ein Kredit von Fr. 160'545.-- zu Lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt.
2. Die Baukosten sind ganz wesentlich durch reale Einsparungen zu senken. Die Stadt Zug ist im Stiftungsrat und in der Baukommission angemessen zu berücksichtigen.
3. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung sofort in Kraft.  
Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die städtische Rechtssammlung aufzunehmen.  
Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hierfür notwendigen Vollmachten erteilt.

Zug, 25. Juni 1968

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Dr. A. Planzer

Der Stadtschreiber:

A. Grünenfelder

Die Referendumsfrist läuft vom 29. Juni bis zum 29. Juli 1968.